

## **Erklärung**

**§ 11 TVergG LSA „Tariftreue,  
Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit“,**

**§ 13 TVergG LSA „ILO-Kernarbeitsnormen“ und**

**§ 14 TVergG LSA „Nachunternehmer und  
Verleiher“**

- Stand 03.2023 -



**Das Formular ist von dem Bewerber, jedem Nachunternehmer und bei Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied auszufüllen. Das Formular ist ggf. zu vervielfältigen.**

---

(Name des Bewerbers, Nachunternehmers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft)

Die Erklärungen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung der Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) vom 07.12.2022.

### **§ 11 TVergG LSA „Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit“**

Der Bieter verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

- mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 TVergG LSA), oder
- mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt. (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 TVergG LSA)

Ebenso verpflichtet sich der Bieter, bei der Auftragsausführung sicherzustellen, dass Leiharbeitnehmer i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie ihre Arbeitnehmer (§ 11 Abs. 5 TVergG LSA).

### **§ 13 TVergG LSA „ILO-Kernarbeitsnormen“**

Der Bieter verpflichtet sich, dass

- keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 TVergVG LSA aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBI. 1956 II S. 640, 641),
2. dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBI. 2019 H S. 437, 438),
3. dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBI. 1956II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 II S. 1135, 1136),
4. dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBI. 1955 ES. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 E S. 1135, 1136),
5. dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBI. 1956 II S. 23, 24),
6. dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBI. 1959 II S. 441, 442),
7. dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBI. 1961 II S. 97, 98),
8. dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBI. 1976 ü S. 201, 202),
9. dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14 TVergG LSA „Nachunternehmer und Verleiher“**

Der Bieter erklärt, dass

- eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Der Bieter hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 TVergG LSA). Dies gilt auch für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines Nachunternehmers. (§ 14 Abs. 3 TVergG LSA).

Der Bieter verpflichtet sich gemäß § 14 Abs. 4 TVergG LSA, für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
- den Nachunternehmen keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

**Mir/ Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in der vorstehenden Erklärung zu den o. g. Punkten meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.**

---

(Ort, Datum)

---

(Firmenstempel und Unterschrift)